

Mittwoch, 13. April 2016/Bu

Rundbrief Nr. 2/2016

Gesetz zur Änderung des HGB-Rechnungszinses

4,31 % rückwirkend zum 31.12.2015 Entlastungswirkung ausschüttungsgesperrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir regelmäßig über die Neuerungen berichten, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung von Wichtigkeit sind, möchten wir Sie heute mit der rückwirkenden Änderung des HGB-Rechnungszinses zum 31.12.2015 befassen.

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 11.03.2016 hat sich eine inhaltliche Veränderung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen ergeben.

Zukünftig ist der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen danach als „10-Jahres-Durchschnitt“ zu ermitteln und fällt damit vorübergehend höher aus, als der bisherige 7-Jahres-Durchschnitt (4,31 % statt 3,89 %).

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Entlastungseffekte in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages allerdings dauerhaft ausschüttungsgesperrt sein werden.

Der HGB-Rechnungszins orientiert sich an den Marktrenditen hochwertiger Unternehmensanleihen. Bisher wurde von einer Durchschnittsbildung über 7 Jahre ausgegangen. Infolge der Zinsentwicklung der vergangenen Jahre reduziert sich das Zinsniveau in den Jahren 2015 und 2016 sehr stark, was natürlich erhebliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen zur Folge hat.

Um die Unternehmen von diesen hohen Zuführungen zu entlasten, wurde nun der Zeitraum der Durchschnittsbildung auf 10 Jahre erhöht.

Zum 31.12.2015 ergibt sich nach den Veröffentlichungen der Bundesbank vom 16.03.2016 somit ein Rechnungszins von 4,31 % anstelle von 3,89 %, bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Das tatsächlich bestehende Grundproblem ist damit allerdings in keiner Weise gelöst: Bei anhaltendem Niedrigzinsumfeld sind die Zuführungen lediglich aufgeschoben.

Kooperationspartner

Dipl.-Math. Ulrich Vierneisel
Aktuar, IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung bei der IHK Rhein-Neckar

Rechtsanwalt
Ferdinand C. Glück
bAV Kontor PVT LTD
Grahamstown 6140
South Africa

Mit dieser Neuregelung ist gleichzeitig eine Ausschüttungssperre in Höhe der Differenz der Pensionsrückstellungen, die sich auf Basis des 7- und des 10-Jahres-Durchschnittszins ergeben, gesetzlich angeordnet. Dies gilt nicht nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung, sondern auf Dauer.

Damit sind die Unternehmen dazu verpflichtet, spätestens ab 2016 jährlich zwei verschiedene Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Ein Wahlrecht zur Aufrechterhalten des 7- und des 10-Jahres-Durchschnittszins existiert nicht.

Für alle Jahresabschlüsse von Unternehmen nach dem 31.12.2015 ist diese Neuregelung verbindlich. Es gibt keine zeitliche Übergangsregelung. Für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 kann allerdings die Neuregelung optional noch rückwirkend angewendet werden.

Relevanz!

Diejenigen Unternehmen, die einen Bilanzstichtag zum 31.12.2015 eines jeden Kalenderjahres haben, haben nun zum 31.12.2015 die einmalige Möglichkeit, die Erhöhung der Pensionsrückstellungen und die damit verbunden Ergebnisbelastungen noch abzumildern.

Für die Stichtage ab dem 31.01.2016 gilt die genannte gesetzliche Neuregelung.

Die Fortschreibung der Zinsverhältnisse Ende Februar 2016 könnten sich zum 31.12.2016 mit einem Rechnungszins von 4,04 % ausnehmen.

Handlungsbedarf?!

Unternehmen mit einem Bilanzstichtag 31.12./Kalenderjahr sollten nun zum 31.12.2015 prüfen, die Neuregelung noch rückwirkend anzuwenden.

Dies bedarf dann einer ergänzenden Versicherungsmathematischen Begutachtung für die Handelsbilanz.

Das bAV Kontor bietet Ihnen für diese einmalige rückwirkende Möglichkeit die notwendigen gutachterlichen Berechnungen zu folgenden Kostenbeiträgen an:

- 120,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer bei einem Versorgungsberechtigten
- 200,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer bei zwei Versorgungsberechtigten
- 230,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer bei drei Versorgungsberechtigten

Bitte nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf (Telefon, Email, Telefax), um die gewünschten angeforderten Ergänzungsgutachten kurzfristig zu erhalten.

Zu diesem Thema stehen wir Ihnen auch zu allen Fragen und Anliegen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand C. Glück
Rechtsanwalt

bAV Kontor
bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuar